

# Satzung des Landesverbandes Nord im DCNH e.V.

## S 1. Begriff des Landesverbandes

Der Landesverband (LV) Nord ist eine Untergliederung des Deutschen Clubs für Nordische Hunde e.V. (nachstehend DCNH e.V. genannt). Ihm gehören die im Landesverband Nord wohnenden Mitglieder des DCNH an, sofern sie sich nicht für die Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband entschieden haben. Ebenso gehören ihm auch DCNH-Mitglieder außerhalb des LV-Nord Gebietes an, die sich für eine Mitgliedschaft im LV Nord entschieden haben.

Das Gebiet des LV Nord umfasst Schleswig-Holstein, die Stadtstaaten Hamburg und Bremen und Nordniedersachsen (genau den Postleitzahlenbereich 2).

Aufgaben und räumliches Gebiet werden durch Satzungen und Beschlüsse des DCNH e.V. bestimmt. Der LV Nord ist eine nicht rechtsfähige Untergruppierung des DCNH e.V. Seine Handlungen wirken, soweit sie sich innerhalb der Satzung und der Beschlüsse des DCNH e. V. befinden, unmittelbar für den DCNH e.V. Der LV Nord und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des DCNH e.V. in den jeweils geltenden und eingetragenen Fassungen. Entsprechendes gilt gleichermaßen für die Beschlüsse des DCNH-Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

Der LV Nord verpflichtet sich ferner, seine Satzung und Ordnungen denen des DCNH innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen. (siehe S 3 Nr. 4 DCNH Satzung)

## S 2. Aufgaben des Landesverbandes

Aufgabe des Landesverbandes ist es, die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des DCNH in seinem Wirkungsgebiet zu fördern und umzusetzen

Zu seinen Aufgaben gehören

- Überwachung der Zucht und der sportlichen Aktivitäten in seinem Wirkungsgebiet
- Beratung der Mitglieder bei Zucht, Aufzucht, Haltung sowie sportlicher Betätigung mit nordischen Hunden
- Durchführung von Zuchtzulassungsveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen im Zusammenwirken mit den Organen des DCNH
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander

### S 3. Aufnahme und Beiträge

Die Aufnahme als Mitglied in den DCNH e.V. und damit auch in den LV-Nord regelt sich nach der Satzung des DCNH e. V. Beiträge werden ausschließlich durch den DCNH e. V. erhoben.

### S 4. Ordnungsmaßnahmen

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder liegt ausschließlich in der Befugnis des DCNH e. V. nach dessen Satzungen und Ordnungen

### S 5. Organe

Organe des LV Nord sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### S 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der (vorläufigen) Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

Auch die Veröffentlichung im offiziellen DCNH-Organ oder auf der DCNH Homepage gilt als Einladung, falls die Einladung 4 Wochen vorher in diesen Medien veröffentlicht wurde.

Anträge, die in der Tagesordnung aufzunehmen sind, müssen dem Vorstand schriftlich 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte aller Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes des LV-Nord
- Wahl der Kassenprüfer des LV-Nord
- Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des DCNH e.V.

- Beratung und Beschlussfassung der schriftlich eingereichten Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder, die bereits ununterbrochen seit dem 01.01. des jeweiligen Jahres in dem Landesverband Nord Mitglied sind, anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Auf Antrag sind Wahlen in geheimer Wahl durchzuführen. Die Wahl des / der Vorsitzenden, des Stellvertreters und des/der Kassierers/Kassiererinnen sind immer in geheimer Wahl durchzuführen.

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des LV Nord unter Angabe der Tagungsordnungspunkte dies schriftlich verlangen. Auch diese Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

### S 7. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der 2. Vorsitzenden
3. dem / der Kassierer(in)
4. dem / der Tierschutzbeauftragten
5. dem / der Ausstellungsbobmann/frau

Einem Vorstandsmitglied können mehrere Aufgaben übertragen werden, ohne dass dadurch ein mehrfaches Stimmrecht bei Vorstandssitzungen entsteht. Sollte der / die Vorsitzende oder der / die Kassierer/in oder der die Tierschutzbeauftragte eines während der Amtszeit aus dem Amt frühzeitig ausscheiden oder nicht ausüben, oder an der Ausübung gehindert sein, muss innerhalb von 3 Monaten das jeweilige Vorstandsamt durch Wahlen neu besetzt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Vorstand des DCNH bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes das Amt kommissarisch zu besetzen. Das Amt des Kassierers kann nicht durch den 1. oder 2. Vorsitzenden besetzt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden statt. Die Sitzungen können schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von einer Woche, in besonderen Fällen von drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

## S 8. Kassenführung, Kassenprüfung

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Landesverband Nord seitens des DCNH e.V. Zuweisungen, deren Höhe der Erweiterte Vorstand des DCNH e.V. (kurz EVD) festlegt. Dem Landesverband fließen die Einnahmen aus seinen Veranstaltungen und Spenden zu.

Über Einnahmen und Ausgaben des LV-Nord ist ein Kassenbuch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Die Verwendung der Gelder hat ausschließlich im Sinne dieser Satzung und der Satzung des DCNH e.V. zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind so einzusetzen, dass im Wechsel jedes Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.

## S 9. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt ein Jahr, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, maximal jedoch für die Dauer von 18 Monaten. Das Mandat eines Delegierten erlischt mit dem Ausscheiden des Delegierten aus dem Landesverband.

## S 10. Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Nord mit Entlastung der Kasse ist jeweils an den stellvertretenden Vorsitzenden des DCNH e.V. die Kasse und die Geschäftsstelle des DCNH e.V. in Kopie zu senden.

## S II. Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung über diese Satzung erfolgt mit zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des LV-Nord. Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.09.2020 beschlossen.

Genehmigt vom EVD des DCNH am 11.01.2021